Große Kreisstadt Donauwörth

Brückenschlag am Schellenberg

Maßnahme-Nr.: - frei -

Los 2 - Brückenbauwerk

Vergabe-Nr.: 40_2026_RA_06

BAUBESCHREIBUNG

Stand: 24.08.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme 4
1.1 Aufgabenstellung und Zielsetzung 4
1.2 Allgemeine Beschreibung der Baumaßnahme 4
1.3 Umfang der auszuführenden Leistungen 4
1.4 Bereits ausgeführte und vorbereitende Maßnahmen 5
1.5 Parallel laufende Maßnahmen / Schnittstellen 5
1.6 Fachnormen und technische Regelwerke 5
2. Angaben zur Baustelle und örtlichen Verhältnissen 5
2.1 Lage der Baustelle / Baufeldabgrenzung 5
2.2 Beschaffenheit des Baufeldes 6
2.3 Zufahrten und Baustellenerschließung 6
2.4 Baustelleneinrichtungsflächen / Lagerflächen 7
2.5 Baugrund- und Bodenverhältnisse 7
2.6 Bestandsanlagen und Sparten im Baufeld 8
2.7 Schutzbereiche und besondere Randbedingungen 8
2.7.1 Artenschutzrechtliche Auflagen 8
2.7.2 Denkmalschutz / Archäologie 9
2.7.3 Baumschutz 9
2.8 Kampfmittelbelastung und Sondierung 10
3. Ausführung der Bauleistungen 10
3.1 Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung 10
3.1.1 Besondere Erschwernisse 11
3.1.2 Schutzmaßnahmen / Immissionsschutz 11
3.1.3 Artenschutz während der Bauausführung 12
3.1.4 Denkmalschutz / Archäologie während der Bauausführung 12
3.2 Baustelleneinrichtung und Bauablauf 13
3.3 Rückbau- und Abbrucharbeiten 14
3.4 Erdarbeiten und Bodenmanagement 14
3.5 Entwässerungsarbeiten 15
3.6 Wege-, Straßen- und Plätze 16
3.7 Betonbauarbeiten 16

3.8 Pflanzarbeiten / Vegetationstechnik / Entwicklungspflege 16
3.9 Vermessung / Absteckung / Aufmaß 16
3.10 Prüfungen / Qualitätssicherung / Dokumentation 17
3.11 Entsorgung / Deklaration / Nachweise 17
4. Ausführungsunterlagen 18
4.1 Vom Auftraggeber bereitgestellte Unterlagen 18
4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellenden Unterlagen 19
4.3 Bauzeitenplan / Terminplanung 19
4.4 Revisionsunterlagen / Bestandsdokumentation 20
5. Zusätzliche Vertragsbedingungen 20
5.1 Kalkulationsgrundlagen und Bieterpflichten 20
5.1.1 Preisprüfung und Urkalkulation 21
5.2 Baustellenordnung / SiGeKo / Sicherheitsvorgaben 21
5.3 Bauleitung / Baubesprechungen / Bautagesberichte 22
5.4 Genehmigungen / Verkehrsrechtliche Anordnungen 23
5.5 Nachunternehmerregelungen 23
5.6 Bemusterung / Stoffe / Gleichwertigkeit 24
5.7 Stundenlohnarbeiten / Nachträge 24
5.8 Abrechnung / Abrechnungsunterlagen 25
5.9 Gewährleistung 26
5.10 Versicherungen / Haftung / Werbung 26

1. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme

1.1 Aufgabenstellung und Zielsetzung

Mit dem Projekt „Brückenschlag am Schellenberg“ entsteht eine neue, hochwertige und barrierearme Fuß- und Radwegeverbindung zwischen der Donauwörther Kernstadt und der Parkstadt auf dem Schellenberg sowie zur geplanten Erschließung und Anbindung des Alfred-Delp-Quartiers.

Die neue Wegeverbindung stärkt die Vernetzung zwischen Innenstadt und Stadterweiterung, verkürzt die Wegebeziehungen und schafft eine attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr. Dadurch soll insbesondere der innerstädtische Straßenverkehr reduziert werden.

Ziel der Maßnahme ist die Herstellung einer barrierearmen Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Kernstadt, Schellenberg und Alfred-Delp-Quartier.

1.2 Allgemeine Beschreibung der Baumaßnahme

Das Vorhaben umfasst die Herstellung einer barrierearmen Fuß- und Radwegeverbindung am Kalvarienberg mit Anbindung an das bestehende Wege- und Straßennetz. Dabei ist ein Höhenunterschied von ca. 70 m zu überwinden sowie die Bundesstraße B2 mittels eines Brückenbauwerks zu queren.

Die Wegeanlage ist mit einer Regelbreite von mindestens 4,00 m und Längsneigungen überwiegend zwischen 3,5 % und 6,0 % geplant. In einzelnen Teilbereichen sind höhere Steigungen erforderlich. Die Trassierung erfolgt entsprechend den geltenden Richtlinien für den Radverkehr.

Zur Minimierung der Erdbewegungen wird die Wegeführung in Serpentinen ausgebildet. In den Kehren sind Aufweitungen als Aufenthalts- und Rastbereiche vorgesehen. Die Oberflächenbefestigung erfolgt mit Asphalttragdeckschichten. Bestehende Wegeabschnitte werden im Zuge der Maßnahme angepasst und saniert. Entlang der Wege sind Sitzelemente aus Beton sowie Informationsschilder vorgesehen.

Das Brückenbauwerk über die B2 wird als integrale, lager- und fugenlose Konstruktion ausgeführt. Bestandteil des Bauwerks ist ein auskragender Aussichtsbalkon.

Die Beleuchtung erfolgt abschnittsweise und auf die erforderlichen Bereiche beschränkt. Wendepunkte und Richtungsänderungen werden zur Verbesserung der Orientierung und Verkehrssicherheit beleuchtet. Die Entwässerung der Wegeflächen erfolgt über Punktabläufe und begleitende Mulden mit geordneter Ableitung des Oberflächenwassers, da eine Versickerung aufgrund der Baugrundverhältnisse nicht empfohlen wird.

Das Vorhaben umfasst zudem Pflanzmaßnahmen mit standortgerechten, heimischen Baum-, Strauch- und Heckenpflanzungen sowie Maßnahmen zur Böschungssicherung.

1.3 Umfang der auszuführenden Leistungen

Das Bauvorhaben umfasst sämtliche erforderlichen Rückbau-, Erd-, Entwässerungs-, Wege-, Beton- und Pflanzarbeiten sowie die Baustelleneinrichtungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen zur Herstellung der neuen Wegeverbindung. Hierzu zählen insbesondere die Errichtung der Hauptwegeführung, die Herstellung der Dammbauwerke im Anschlussbereich der Brückenwiderlager, die barrierearme Anbindung der

Nebenwege zum Kalvarienberg sowie die Anbindung an bestehende Wirtschaftswege und Geh- und Radwege auf beiden Seiten der Bundesstraße B2.

1.4 Bereits ausgeführte und vorbereitende Maßnahmen

Großgehölze in relevanten Querungsbereichen wurden bereits im Vorfeld der Baumaßnahme entfernt. Die verbliebenen Wurzelstöcke sind zu roden. Teilbereiche der Schneegartenstraße wurden im Zuge vorgelagerter Leitungsarbeiten provisorisch befestigt.

1.5 Parallel laufende Maßnahmen / Schnittstellen

Zeitgleich mit den hier ausgeschriebenen Leistungen werden im Bereich der Freianlagen parallel Brückenbauarbeiten zur Herstellung der Querung sowie Bauarbeiten für die Kindertagesstätte am Schneegarten ausgeführt.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen mit den parallel tätigen Gewerken sowie der Bauüberwachung abzustimmen. Hieraus resultierende Koordinations-, Abstimmungs- und Mehraufwendungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Aufgrund des parallelen Bauablaufs ist keine durchgehende Ausführung der Arbeiten zu erwarten. Die Leistungen sind voraussichtlich abschnittsweise in jeweils freigegebenen Teilbereichen auszuführen. Unterbrechungen und eine spätere Fortführung der Arbeiten sind vom Auftragnehmer im Bauablauf zu berücksichtigen.

1.6 Fachnormen und technische Regelwerke

Für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen gelten die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des jeweils zuständigen Bundeslandes als Vertragsgrundlage. Siehe dazu Formblatt 9002.StB ZTV.

Sämtliche einschlägigen Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften sowie arbeitsmedizinische Regelungen sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich zu beachten und einzuhalten.

2. Angaben zur Baustelle und örtlichen Verhältnissen

2.1 Lage der Baustelle / Baufeldabgrenzung

Das Baufeld des Vorhabens befindet sich in der großen Kreisstadt Donauwörth, Gemarkung Donauwörth am Kalvarienberg im Bereich des Schellenbergs und gliedert sich in zwei Teilbereiche beidseits der Bundesstraße B2.

Der westliche Bauabschnitt beginnt im Bereich der Schneegartenstraße unterhalb des Kalvarienbergs und führt entlang des Neubaus der Kindertagesstätte Schneegarten in südöstlicher Richtung den Schellenberg hinauf bis zum Anschluss an das neu geplante Brückenbauwerk zur Querung der B2. Im nördlichen Bereich ist zudem der bestehende Kalvarienbergweg Bestandteil des Baufeldes.

Der östliche Bauabschnitt schließt an das Brückenbauwerk an und verläuft weiter in Richtung Sternschanze. Die Trasse führt zwischen dem Freibad am Schellenberg und dem Parkhotel Donauwörth hindurch und bindet abschließend an die Sternschanzenstraße an.

2.2 Beschaffenheit des Baufeldes

Das Baufeld befindet sich am Schellenberg in Donauwörth und ist überwiegend durch ein topografisch stark bewegtes Gelände gekennzeichnet. Es gliedert sich in einen westlichen und einen östlichen Teilbereich, die durch die Bundesstraße B2 voneinander getrennt sind. Beide Baufelder liegen in direkter Sichtweite zueinander. Die Verbindung zwischen den Teilbereichen erfolgt über öffentliche Straßen sowie teilweise herzustellende Baustelleneinrichtungs- und Baustraßen mit einer Gesamtlänge von bis zu ca. 2,0 km.

Innerhalb des gesamten Baufeldes beträgt die Höhendifferenz rund 72 m und erstreckt sich von ca. 406,00 m NHN bis 478,00 m NHN (DHHN 2016, UTM Zone 32). Die Topografie weist dabei teils erhebliche Steigungen auf und stellt besondere Anforderungen an die Baustellenlogistik und Erschließung.

Die Erschließung erfolgt teilweise über bereits vorhandene Wege und Zufahrten in unterschiedlichen Ausbauzuständen. Diese reichen von asphaltierten Straßen und Wegen über wassergebundene Wegedecken bis hin zu einfachen Trampelpfaden. Die bestehenden Hauptzufahrten weisen abschnittsweise Längsneigungen von bis zu 12 % oder mehr auf.

Im westlichen Baufeld grenzt der Baustellenbereich entlang der Schneegartenstraße unmittelbar an bestehende Wohnbebauung mit mehreren Einfamilienhäusern sowie an den Neubau der Kindertagesstätte Schneegarten an. Ab dem Bereich des Kita-Neubaus verläuft die geplante Trasse durch weitgehend freies Gelände. In einzelnen Abschnitten quert die Trasse bestehende Gehölzstrukturen.

Das östliche Baufeld erstreckt sich vom Anschlussbereich des geplanten Brückenbauwerks über das Gelände des Freibads am Schellenberg und verläuft weiter über offene Wiesenflächen bis zur Sternschanze. Innerhalb der Sternschanze nutzt die Trassenführung überwiegend bestehende Parkwege und verläuft dabei durch den Bereich eines Bodendenkmals. Hieraus ergeben sich erhöhte Anforderungen an den Schutz der bestehenden Substanz sowie an die Bauausführung.

2.3 Zufahrten und Baustellenerschließung

Die Erschließung der Baustelle erfolgt über öffentliche Straßen und Wege, teilweise in unbefestigter Ausführung, sowie über temporär herzustellende Baustraßen. Die internen Verbindungswege zwischen den einzelnen Baufeldabschnitten betragen in einfacher Fahrt bis zu ca. 2,5 km.

Die Zufahrt zum westlichen Baufeld erfolgt über die Schneegartenstraße (unterer Bereich) sowie alternativ über die Jurastraße und den parallel zur B2 verlaufenden Wirtschaftsweg (oberer Bereich). Die Erschließung des östlichen Baufeldes erfolgt im Wesentlichen über die Sternschanzenstraße.

An- und Abtransporte sind durch den Auftragnehmer so zu organisieren und zu koordinieren, dass Behinderungen und Gefährdungen auf den Erschließungswegen sowie im Bereich der teilweise überlagernden Baustelleneinrichtungsflächen des parallellaufenden Brückenbaus vermieden werden. Sämtliche Baufahrzeuge sind beim Einfahren in das Baufeld sowie bei Fahrbewegungen innerhalb des Baustellenbereichs grundsätzlich durch einen Einweiser zu begleiten.

Feuerwehrzufahrten, Rettungswege sowie freizuhaltende Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind während der gesamten Bauzeit uneingeschränkt freizuhalten.

Erfordern Anlieferungen oder Bauabläufe zeitweilige Sperrungen oder Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraums, so hat der Auftragnehmer die hierfür erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen eigenverantwortlich bei den zuständigen Behörden der Stadt Donauwörth zu beantragen und sämtliche notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen.

2.4 Baustelleneinrichtungsflächen / Lagerflächen

Lagerflächen stehen innerhalb des Baufeldes nur in sehr begrenztem Umfang und ausschließlich in den hierfür ausgewiesenen Bereichen zur Verfügung. Förderwege gelten ausschließlich innerhalb der tatsächlichen Baustellenflächen. Sämtliche Stofflieferungen, Materialtransporte und Logistikabläufe sind hierauf abzustimmen.

Außerhalb der gekennzeichneten Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen stehen keine weiteren Lagerflächen zur Verfügung. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Einrichten von Wohn- oder Aufenthaltscontainern außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen ist im gesamten Baustellenbereich sowie in den angrenzenden öffentlichen Straßenräumen nicht zulässig.

2.5 Baugrund- und Bodenverhältnisse

Das Baufeld liegt im Bereich der Südwestabdachung des Hanges und ist geologisch durch Verwitterungslehme über tertiären Schichten der Bunten Breccie geprägt. Die Bunte Breccie bildet mit Mächtigkeiten von ca. 50–80 m den maßgebenden Baugrund im gesamten Baufeld. Das Gelände weist bekannte Hangkriechbewegungen auf, die insbesondere im westlichen Bereich des Schellenbergs zu berücksichtigen sind. Im Bereich des bestehenden Inklinometermessfeldes wurden in den vergangenen Jahren Hangbewegungen von ca. 3 cm dokumentiert. Diese möglichen Verformungen sind bei der Bauausführung, insbesondere im Bereich der Widerlager und Dammbauwerke, zu beachten.

Bodenaufbau und Bodenklassen
Im Bereich der Wege und Rampen ist oberflächennah zunächst humoser Oberboden in Mächtigkeiten von ca. 0,20–0,50 m vorhanden. Darunter folgen bindige Verwitterungsböden der Bunten Breccie in Form von Ton-/Schluffgemischen mit Festgesteinseinschlüssen. Die maßgeblichen Bodengruppen nach DIN 18196 sind TM, UM, TA sowie lokal TL. In tieferen Bereichen treten zusätzlich sandige Einlagerungen (SU/SU*) auf.

Wasserverhältnisse / Entwässerung
Grundwasser wurde in keiner Bohrung angetroffen. Dennoch können lokal wasserführende Sandlinsen und Schichtenwasser auftreten. Oberflächenwasser kann aufgrund der bindigen Böden und der geringen Durchlässigkeit nicht versickert werden und ist geordnet abzuleiten. Eine Versickerung nach DWA-A 138 ist nicht möglich. Es sind hangseitige Entwässerungsmulden, Dränagen sowie Punktabläufe vorzusehen. Ein Einstau in Trag- und Frostschutzschichten ist zwingend zu vermeiden.

Bodenverbesserung / Baugrundverbesserung

Die anstehenden Böden erreichen die geforderten Tragfähigkeiten für den Wegebau nicht ohne Zusatzmaßnahmen. Für den Geh- und Radweg ist ein frostsicherer Gesamtaufbau von mindestens 65 cm vorzusehen. Zusätzlich wird ein Bodenaustausch oder eine Bodenverbesserung von mindestens 20 cm erforderlich. Die Böden sind der Frostempfindlichkeitsklasse F3 zuzuordnen.
Für Dammbauwerke und Widerlagerbereiche sind qualifizierte Bodenverbesserungen (z. B. Bodenaustausch, Geogitter, Kalk-/Zementstabilisierung oder CSV-Verfahren) erforderlich. Vorab sind Eignungsprüfungen des Schüttguts, insbesondere hinsichtlich Sulfatbelastung, durchzuführen.

2.6 Bestandsanlagen und Sparten im Baufeld

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten eigenverantwortlich über Lage und Bestand von Leitungen, Kabeln, Dränagen, Kanälen sowie sonstigen unter- und oberirdischen Anlagen im Baufeld zu informieren. Die hierfür erforderlichen Bestands- und Leitungsunterlagen sind vom Auftragnehmer rechtzeitig und eigenverantwortlich bei den zuständigen Versorgungsträgern, Behörden und sonstigen Leitungseigentümern einzuholen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften, arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften zur Verkehrssicherung sowie den behördlichen Auflagen, gelten als vertragliche Nebenleistungen und sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Hydranten und Schieber der Wasserleitung, Gasrohrschieber, Einsteigschächte, Straßenabläufe und Kabelschächte sind stets zugänglich zu halten; sie dürfen nicht überdeckt werden. Die in den Plänen des AG dargestellten Spartenleitungen dienen nur zur Information und ersetzen nicht die vorgeschriebene Einweisung durch den jeweiligen Spartenträger.
Für den Schutz von Anlagen und Einbauten gemäß den Leitungsschutzanweisungen der jeweiligen Spartenträger ist der Auftragnehmer voll verantwortlich.
Nur bei Bedarf Abbauen und Aufstellen von Zäunen (auf ausdrückliche Anweisung der Bauüberwachung).

Inklinometer
Im Bereich des westlichen Baufelds befinden sich Inklinometermesstellen zur Aufnahme/Zustandserfassung von Kriechbewegungen am Kalvarienberg.

Tiefenentwässerung Bundesstraße B2
Im westlichen Baufeld verlaufen parallel zur Bundesstraße B2 die Leitungen der Tiefenentwässerung (Kanalleitung + Drainrohr) der Bundesstraße B2.

Schmutz- und Regenwasserkanäle
Nördlich des westlichen Baufelds befinden sich Schmutz- und Regenwasserkanäle der Stadt Donauwörth.

2.7 Schutzbereiche und besondere Randbedingungen

Artenschutz, Bodendenkmal Sternschanze, Baumschutz und Immissionsschutzauflagen sind zwingend einzuhalten.

2.7.1 Artenschutzrechtliche Auflagen

Zur Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist der Bauumgriff auf das technisch notwendige Maß zu beschränken. Vorhandene Gehölzbestände sind soweit möglich zu erhalten.

Boden- und Gewässerverunreinigungen sind durch sachgerechte Lagerung und Handhabung von Kraft-, Schmier- und Betriebsstoffen auszuschließen. Es sind biologisch abbaubare Schmierstoffe zu verwenden. Der entsprechende Nachweis ist dem Auftraggeber vor Baubeginn vorzulegen.

Flächen für Baustelleneinrichtung, Lagerung und Materialhaltung sind ausschließlich auf hierfür geeigneten und möglichst gering empfindlichen Flächen einzurichten. Arbeits- und Lagerflächen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Wahl und der Einsatz der Baumaschinen sind an die Verdichtungsempfindlichkeit der anstehenden Böden sowie an die jeweiligen Witterungsverhältnisse anzupassen. Die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien zum Schutz vor Lärm- und Abgasemissionen sind einzuhalten.

Bestandsbäume, Sträucher und deren Wurzelbereiche sind gemäß DIN 18920 vor Beschädigungen zu schützen.

Oberboden ist vor Befahrung oder Überbauung fachgerecht abzutragen, getrennt zu lagern und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Ablagerung von Aushubmassen auf bestehender Vegetationsfläche ist unzulässig.

Alle bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten fachgerecht in den ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen. Hierzu gehören insbesondere die Wiederandeckung des Oberbodens sowie erforderliche Ansaaten.

Während der Baumaßnahme erfolgt eine vom AG beauftragte ökologische Baubegleitung. Diese umfasst insbesondere die Überwachung artenschutzrechtlicher Anforderungen, die Einhaltung der festgelegten Arbeitskorridore, den schonenden Umgang mit Boden und Vegetation sowie die Begleitung und Dokumentation von Kompensationsmaßnahmen.

2.7.2 Denkmalschutz / Archäologie

Im nördlichen Bereich des Baufeldes befindet sich das Bodendenkmal D-7-7230-0312 („Schanze der frühen Neuzeit“). Darüber hinaus ist im Bereich des Kalvarienbergs mit weiteren archäologischen Befunden und Einzelfunden aus dem Umfeld der Schlacht von 1704 zu rechnen. Erdarbeiten innerhalb des Baufeldes werden daher von einer durch den AG beauftragten Fachfirma bodendenkmalfachlich begleitet. Die Durchführung archäologischer Maßnahmen erfolgt auf Grundlage des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG).

Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) gehen gemäß Art. 9 BayDSchG in das Eigentum des Freistaats Bayern über. Sämtliche Funde sind fachgerecht zu sichern und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) zu übergeben.

2.7.3 Baumschutz

Während der gesamten Bauzeit ist für Bestandsbäume und im Besonderen nach Herstellung der Baumneupflanzungen, ein ausreichender Schutz der Wurzelbereiche, Stammzonen und Kronentraufen

sicherzustellen. Hierbei sind die Anforderungen der DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in vollem Umfang zu beachten.

Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen, einschließlich Heizöl, Kraftstoffen, Schmiermitteln und sonstigen Betriebsstoffen, ist innerhalb der zu schützenden Wurzelbereiche unzulässig. Fahrzeuge und Baumaschinen dürfen innerhalb dieser Bereiche während der gesamten Bauzeit weder betankt noch gewartet werden.

Kettensägen sowie sonstige motorbetriebene Kleingeräte sind ausschließlich mit biologisch schnell abbaubaren Schmierstoffen und Kettenölen zu betreiben.

2.8 Kampfmittelbelastung und Sondierung

Für das Projekt „Brückenschlag Schellenberg“ in Donauwörth wurde eine historische Kampfmittelvorerkundung durchgeführt. Das Ergebnis weist eine potentielle Kampfmittelbelastung im gesamten Projektgebiet nach. Es besteht gemäß den Baufachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung weiterer Erkundungsbedarf der Kategorie 2.

Im Projektgebiet wurden folgende kampfmittelrelevanten Verdachtsmomente identifiziert:

- Bombardierungsfläche (Blindgängerverdacht)
- Blindgegangene Geschützgranaten
- Versprengte Munition / Munitionsreste
- Deckungslöcher / Hohlformen

Vor Beginn sämtlicher Erdarbeiten wird in allen Eingriffsbereichen eine kampfmitteltechnische Erkundung durch eine vom AG beauftragte Fachfirma durchzuführen. Dies betrifft insbesondere Bereiche mit Eingriffen in den Untergrund, wie Gründungen, Leitungsgräben, Entwässerungsanlagen, Böschungsabträge, Dammaufstandsflächen sowie Pflanzgruben.

Innerhalb der ausgewiesenen Verdachtsflächen (Bombardierungsbereich, Bombentrichter, Deckungslöcher) dürfen Erdarbeiten erst nach Freigabe durch eine Fachfirma für Kampfmittelräumung erfolgen. Aufgrund des flächendeckenden Risikos von blindgegangenen Geschützgranaten ist grundsätzlich im gesamten Projektgebiet mit Kampfmittelfunden zu rechnen.

Bei einem Kampfmittelverdacht oder Fund sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, der Gefahrenbereich abzusperren und die zuständigen Behörden bzw. der Kampfmittelräumdienst zu informieren.

Aufgrund möglicher Kampfmittelfunde und daraus resultierender Räum- bzw. Freigabemaßnahmen ist mit temporären Unterbrechungen des Bauablaufs zu rechnen.

3. Ausführung der Bauleistungen

3.1 Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung

Die zeitliche und logistische Koordination der einzelnen Bauabschnitte obliegt dem Auftragnehmer und wird nicht gesondert vergütet.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Leistungen in einem durchgehenden Bauablauf erbracht werden können. Der Auftragnehmer hat bei seiner Kalkulation zu berücksichtigen, dass Teilbereiche gegebenenfalls unterbrochen, zurückgestellt oder in mehreren Bauabschnitten hergestellt werden müssen. Der hieraus entstehende Mehraufwand ist in die Einheitspreise einzukalkulieren und mit diesen abgegolten.

Die Erschließung der Brückenbaustelle an der B2 sowie der Baustelle des Kita-Neubaus am Schneegarten ist während der gesamten Bauzeit durch geeignete Verkehrssicherungsmaßnahmen jederzeit aufrechtzuerhalten. Insbesondere ist die uneingeschränkte Erreichbarkeit für Rettungsdienste und Feuerwehr jederzeit sicherzustellen.

Sämtliche hierfür erforderlichen Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.1.1 Besondere Erschwernisse

Parallelmaßnahme Brücke
Die Arbeiten erfolgen parallel zur Errichtung des Brückenbauwerks. Die Herstellung der Dammbauwerke sowie deren Anschluss und Lückenschluss an die Brückenwiderlager stehen in unmittelbarer zeitlicher und logistischer Abhängigkeit zur Fertigstellung der Widerlager im Los Brückenbau. Ebenso können die Herstellung der brückenbegleitenden Wegeflächen, Wartungswege sowie Geh- und Radwege einschließlich der hierfür erforderlichen Asphaltarbeiten erst nach Fertigstellung des Brückenbauwerks erfolgen. Sämtliche Arbeiten im unmittelbaren Umfeld des Brückenbauwerks sind fortlaufend mit der Bauüberwachung des Loses Brückenbau abzustimmen und zu koordinieren.

Parallelmaßnahme Kita-Schneegarten
Die Arbeiten erfolgen zudem parallel zur Errichtung des Kita-Neubaus am Schneegarten. Die Erneuerung der dort vorgesehenen Asphaltdeckschichten, Randbereiche und Markierungsarbeiten sind mit der Bauüberwachung abzustimmen. Die Schneegartenstraße ist die einzige Zufahrtsmöglichkeit zur Kita Baustelle.

Winterbau
Es ist mit den Bedingungen einer Winterbaustelle zu rechnen. Witterungsbedingte Einschränkungen sowie temporäre Unterbrechungen des Bauablaufs sind hierbei einzukalkulieren.

3.1.2 Schutzmaßnahmen / Immissionsschutz

Die regulären Arbeitszeiten sind montags bis samstags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Arbeiten an Samstagen sind nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber zulässig.

Zum Schutz der Anwohner, Besucher und angrenzenden Nutzungen sind bei sämtlichen Bauarbeiten geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Lärm-, Staub- und Erschütterungsimmissionen vorzusehen. Staubentwicklungen, insbesondere bei Schneid-, Säge- und Trennarbeiten, sind durch geeignete Befeuchtungsmaßnahmen oder gleichwertige technische Maßnahmen wirksam zu minimieren.

Die geltenden Immissionsrichtwerte sind einzuhalten. Lärmintensive Arbeiten sind im Nachtzeitraum grundsätzlich nicht zulässig.

Es sind sämtliche zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen gesetzlichen Vorschriften, technischen Regelwerke und Richtlinien zur Vermeidung und Reduzierung von Lärm-, Staub- und Erschütterungsimmissionen einzuhalten. Insbesondere wird auf die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der jeweils gültigen Fassung sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere die AVV Baulärm, hingewiesen.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so auszuführen, dass Beeinträchtigungen angrenzender Gebäude, Nutzungen und Verkehrsanlagen auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt werden. Sämtliche hierfür erforderlichen Schutz-, Sicherungs- und Minderungsmaßnahmen sind eigenverantwortlich durch den Auftragnehmer festzulegen, in die Bauabläufe einzuarbeiten und in die Einheitspreise einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Beim Transport von Aushubmassen, Schüttgütern und Bauschutt sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Staubverwehungen zu treffen. Offene Transporte sind grundsätzlich mit Planen oder gleichwertigen Abdeckungen zu sichern.

Der Auftraggeber sowie die Bauüberwachung sind berechtigt, den unverzüglichen Austausch von Mitarbeitern des Auftragnehmers zu verlangen, sofern deren Verhalten den ordnungsgemäßen Baustellenablauf, die Sicherheit oder die Interessen des Auftraggebers erheblich beeinträchtigt. Hieraus können keine zusätzlichen Vergütungsansprüche abgeleitet werden.

3.1.3 Artenschutz während der Bauausführung

Vor der Fällung von Altbaumbeständen ist eine artenschutzfachliche Fällbegleitung durch ein hierfür qualifiziertes Fachbüro sicherzustellen. Dabei sind vorhandene Baumhöhlen und Hohlräume der zu fällenden Bäume auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Die Kontrolle hat mittels Endoskop zu erfolgen. Unbesetzte Höhlungen sind unmittelbar nach der Kontrolle fachgerecht zu verschließen. Bei besetzten Höhlungen sind geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere der Einsatz von Einwegverschlüssen sowie gegebenenfalls die Bergung von Tieren, in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung umzusetzen.

Die Baumfällungen sind vorzugsweise im Oktober durchzuführen, um eine Beeinträchtigung überwinternder Fledermäuse zu vermeiden.

Die Baufeldfreimachung soll vorzugsweise im Zeitraum vom 01.08. bis 31.10. erfolgen, um gegebenenfalls vorkommenden Amphibien vor Eintritt der Winterruhe das eigenständige Verlassen des Baufeldes zu ermöglichen.

3.1.4 Denkmalschutz / Archäologie während der Bauausführung

Sämtliche Oberbodenabträge und Erdarbeiten dürfen nur unter Aufsicht einer archäologisch qualifizierten Fachkraft erfolgen. Der Auftraggeber beauftragt hierfür eine geeignete Fachfirma. Die Arbeiten sind mindestens eine Woche vor Baubeginn mit der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) abzustimmen.

Werden Bodendenkmäler oder Funde festgestellt, sind diese unverzüglich anzuzeigen. Erforderliche archäologische Untersuchungen, Bergungen und Dokumentationen sind vor Fortführung der Bauarbeiten vollständig durchzuführen.

Beginn und Abschluss der archäologischen Maßnahmen sind der zuständigen Denkmalschutzbehörde und dem BLfD fristgerecht anzuzeigen. Die vollständige Grabungsdokumentation ist innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Maßnahmen vorzulegen.

Die Freigabe der Denkmalbehörde nach Abschluss der archäologischen Maßnahmen ist zwingende Voraussetzung für die Fortführung weiterer Bauleistungen.

3.2 Baustelleneinrichtung und Bauablauf

Die im Baufeld verfügbaren Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) bestehen aus mehreren, den jeweiligen Bauabschnitten zugeordneten Teilflächen. Die Lagerung von Materialien ist daher auf das technisch und logistisch notwendige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der archäologischen Vorsondierung, des Artenschutzes sowie des Denkmalsschutzes können die Bauabschnitte in Abstimmung mit dem Auftraggeber und der Bauüberwachung örtlich und zeitlich abweichend organisiert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dies aus bautechnologischer oder logistischer Sicht erforderlich ist oder sich daraus Synergieeffekte sowie Optimierungen im Material- und Personaleinsatz ergeben.

Ein abschnittsweises Umsetzen der Baustelleneinrichtung ist im Zuge der Bauausführung gegebenenfalls erforderlich, soll jedoch auf das unvermeidbare Mindestmaß reduziert werden, um zusätzliche Aufwendungen und Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Für die Erschließung und Versorgung der einzelnen Bauabschnitte sind temporäre Baustelleneinrichtungs- und Baustraßen in unterschiedlichen Teilbereichen herzustellen, während der Bauzeit zu unterhalten und nach Abschluss der Arbeiten wieder zurückzubauen. Darüber hinaus ist in Teilbereichen auch der Rückbau temporär genutzter, fremder Baustelleneinrichtungsflächen nach Fertigstellung des Brückenbauwerks erforderlich.

Vorhandene Tragschichten und befestigte Flächen sind nach Möglichkeit zu erhalten und im Zuge der Maßnahme weiterzuverwenden, um Eingriffe in den Bestand sowie Materialaufwand zu minimieren. In Abstimmung mit der Bauüberwachung des Brückenbauwerks kann darüber hinaus geprüft werden, ob vorhandene oder temporär eingerichtete Baustelleneinrichtungsflächen der Brückenbaustelle mitgenutzt werden können.

Der Auf- und Abbau von Teilen der Baustelleneinrichtung darf nur im Einvernehmen mit der Bauüberwachung erfolgen. Der Abbau muss spätestens eine Woche nach Aufforderung durch die Bauüberwachung erfolgen. Die Erstellung der Arbeitsplatzbeleuchtung ist Sache des AN. Der AN hat unter Beachtung der beiliegenden Bauabschnittspläne innerhalb von 2 Kalenderwochen nach Auftragserteilung die geplante Baustelleneinrichtung zur Abstimmung in den BE-Plan einzutragen und zur Freigabe durch den AG vorzulegen, sowie den SiGe-Koordinator in Kenntnis zu setzen. Bei Bedarf ist der

Baustelleneinrichtungsplan dem Baufortschritt anzupassen und dem AG rechtzeitig zur Freigabe vorzulegen. Die Baustelleneinrichtung, einschließlich durch den Baufortschritt eventuell notwendiges Umsetzen, ist in die Einheitspreise einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet, soweit im LV nicht abweichend beschrieben.

3.3 Rückbau- und Abbrucharbeiten

In einzelnen Abschnitten quert die Trasse bestehende Gehölzstrukturen. Die dort vorhandenen Großgehölze wurden entfernt. Im Zuge der weiteren Baufeldfreimachung können jedoch Rodungen von Wurzelstöcken, Strauch- und Unterwuchsflächen erforderlich werden.

Im westlichen Bereich des Baufeldes entlang der Schneegartenstraße und des Kalvarienbergwegs sind die vorhandenen Asphaltdeckschichten vollständig aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Teilbereiche der Schneegartenstraße wurden im Zuge vorgelagerter Leitungsbauarbeiten bereits provisorisch mit Asphalt befestigt. In diesen Bereichen sind zusätzlich Teile der vorhandenen Tragschichten aufzunehmen und entsprechend den bautechnischen Anforderungen zurückzubauen.

Darüber hinaus sind im westlichen Baufeld verschiedene vorhandene Ausstattungselemente, wie Poller, Mastleuchten, Abfallsammler und weitere Einbauten, zurückzubauen, zu sichern und für eine spätere Wiedereinsetzung bzw. Weiterverwendung zwischenzulagern.

Im östlichen Bereich der Maßnahme sind ebenfalls vorhandene Ausstattungselemente, insbesondere Mastleuchten, Zaunanlagen und weitere Nebenanlagen, zurückzubauen. Zusätzlich sind dort die bestehenden Asphaltdeckschichten der Haupt- und Nebenwege sowie Flächen mit ungebundenen Deckschichten aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen oder, soweit technisch möglich, einer Wiederverwendung zuzuführen.

Sämtliche Rückbauarbeiten sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Bestandsnutzungen, des Baumschutzes sowie der denkmalpflegerischen Anforderungen auszuführen.

3.4 Erdarbeiten und Bodenmanagement

Für die Erdarbeiten werden folgende Homogenbereiche gem. Baugrundgutachten angesetzt:
Siehe Baugrundgutachten vom 28.04.2025.

Oberboden (Bodenklasse 1)
HOM A1 – Auffüllungen, Sand-/Kiesgemische, umgelagerte Böden (ehemals Bodenklasse 4)
HOM B1 – bindige Böden, steifplastisch bis halbfest (Bodenklasse 4)
HOM B2 – bindige Böden in fester Zustandsform (Bodenklasse 5)
HOM B3 – leicht lösbarer Fels / Festgesteinseinlagerungen (Bodenklasse 6)
HOM B4 – sandige Einlagerungen (Bodenklasse 4)
Lokal sind geologisch bedingte Felsblöcke und Festgesteinseinlagerungen zu erwarten, die zu Mehraushub oder erschwerter Lösbarkeit führen können.

Rampenschüttungen und Dammbauwerke sind lagenweise in abgestuften Geländeterrassen herzustellen. Die Geländeanpassung soll in horizontalen Stufen mit Versätzen von 0,50–0,80 m erfolgen. Im

Böschungsfuß sind Einbindetiefen > 1,0 m vorzusehen. Für Baugruben können Böschungsneigungen bis maximal 60° (ca. 1:0,6) angesetzt werden.

Insgesamt ist das Baufeld aufgrund der Hanglage, der bindigen Böden, möglicher Hangbewegungen sowie der eingeschränkten Versickerungsfähigkeit als geotechnisch anspruchsvoll einzustufen.

Erdarbeiten fallen im Wesentlichen beim Aushub und Wiedereinbau im Bereich der Wege und Dammbauwerke, sowie für die Baumpflanzungen, Leitungsarbeiten und Fundamentarbeiten an. Für alle Erdarbeiten sind generell die Bestimmungen der ZTVE-StB 17 zu beachten.

Sämtliche Aushubmaterialien sind, sofern sie für die Wiederverfüllung bzw. in Auffüllbereichen in der Bodenansprache geeignet sind, zur Zwischenlagerung auf einer zugewiesenen Zwischenlagerfläche des AG auf dem Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Donauwörth zu transportieren und zu lagern. Die vorgesehene Fläche befindet sich auf dem im Alfred-Delp-Quartier im benachbarten Ortsteil am Schellenberg. Die Transportentfernung beträgt einfach maximal 5 km.
Im Zwischenlager erfolgt die Beprobung insbesondere hinsichtlich Sulfatbelastung, sowie die Arbeiten zur Bodenverbesserung und zum Transport und Wiedereinbau.

Über mögliche Bauhindernisse (Fundamente, usw.) liegen keine Erkenntnisse vor. Zur Vermeidung von Gefügestörungen im Boden, z. Bsp. durch Befahren des Erdplanums, ist der Aushub rückschreitend und abschnittsweise vorzunehmen. Die Erdarbeiten sind der Witterung anzupassen und besonders auf Witterungseinflüsse und dadurch bedingte Wassergehaltsänderungen der Erdstoffe zu achten.
Nicht tragfähige Böden im Gründungsbereich sind auszutauschen oder zu konditionieren. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen bezüglich Förderung und Abtransport von schadstoffbelastetem Material und Aushub sind einzuhalten.

Deklaration und Entsorgung gemäß Abschnitt 3.11

Es steht dem Auftragnehmer frei, sich auf eigene Veranlassung Zwischenlagerflächen anzumieten und zu unterhalten. Eine gesonderte Vergütung erfolgt hierfür nicht.

Die Bestandshöhen sind vor Baubeginn vom AN zu prüfen. Abweichungen zu den Ausführungsunterlagen sind der Bauüberwachung mitzuteilen. Ggf. erfolgt dann eine Anpassung der Höhenkoten.

3.5 Entwässerungsarbeiten

Im Rahmen der Entwässerungsarbeiten sind die Entwässerungsleitungen im Anschlussbereich der Brücke, entlang der wegebegleitenden Entwässerung sowie im Bereich der Muldenrinnen herzustellen und an das bestehende Entwässerungssystem der Stadt Donauwörth sowie an den Kaibach als Gewässer III. Ordnung und Vorflutgewässer anzuschließen.
Zum Leistungsumfang gehören ferner die Herstellung von Muldenrinnen als Rasenmulden, Dränagen einschließlich Planumsdrainagen sowie oberirdische Straßenabläufe als Punkteinläufe im Wegebereich.
Das anfallende Niederschlagswasser ist geordnet zu erfassen und abzuleiten. Eine Versickerung ist aufgrund der anstehenden Baugrundverhältnisse nicht möglich.

3.6 Wege-, Straßen- und Plätze

Folgende Arten von Wegebefestigungen sind geplant (siehe hierzu die Regeldetails D_01):

- Asphaltflächen, Walzasphalt
- Pflasterbeläge, Großsteinpflaster, Kleinsteinpflaster
- Bordeinfassungen, Naturstein

Sämtliche verwendete Materialien werden vor dem Einbau durch den AG bemustert und dürfen erst nach Freigabe eingebaut werden. Der AN hat die rechtzeitige Bereitstellung der Muster mit dem Bauablauf zeitlich zu koordinieren. Der Aufbau richtet sich nach den jeweiligen Regeldetails.
Darüber hinaus sind auch Markierungsarbeiten auf Asphaltflächen auszuführen.

3.7 Betonbauarbeiten

Betonarbeiten fallen im Wesentlichen für die Herstellung und Gründung von Betonbänken, den Einbau von Randeinfassungen, die Herstellung gebundener Oberflächenbefestigungen, den Einbau von Schachtbauwerken sowie die Herstellung von Fundamenten für Einbauten wie Mastleuchten, Abfallsammler, Poller und vergleichbare Ausstattungselemente an.

3.8 Pflanzarbeiten / Vegetationstechnik / Entwicklungspflege

Für Gehölz- und Baumpflanzungen ist im Bereich der Wege und Böschungen auf ausreichend durchwurzelbaren Oberboden zu achten. Aufgrund der bindigen, schrumpf- und quellfähigen Böden sind Pflanzgruben mit verbessertem Substrataufbau herzustellen. Staunässe ist durch Dränschichten und eine geregelte Ableitung zu vermeiden. Im Böschungsbereich tragen Strauch- und Gehölzpflanzungen zusätzlich zur Erosionssicherung und Oberflächenstabilisierung bei.

Gehölz- und Staudenpflanzungen sind gem. DIN 18916 erst dann abnahmefähig, wenn Sicherheit über den Anwuchserfolg besteht: "Bei Gehölzpflanzungen ist der Anwuchserfolg im Regelfall ab letztem Drittel des Monats Juni am Durchtrieb zu erkennen". Die benannten Maßnahmen der Fertigstellungspflege sollen den Anwuchserfolg optimieren. Nach der Pflanzenlieferung erfolgt zunächst eine Qualitätsprüfung.

Mit Abschluss der Fertigstellungspflege schließen sich Leistungen der Entwicklungspflege für einen vorgesehenen Zeitraum von zwei Jahren an. Da der erforderliche Pflegeaufwand insbesondere aufgrund witterungsbedingter Einflüsse von Jahr zu Jahr variieren kann, erfolgt die Abrechnung der Entwicklungspflege für jedes Pflegejahr nach Maßgabe der tatsächlich erbrachten und nachgewiesenen Leistungen.

3.9 Vermessung / Absteckung / Aufmaß

Vor Beginn der Arbeiten ist in Abstimmung mit der Bauüberwachung eine Absteckung, ggf. gemeinsame Absteckung, der auszuführenden Leistungen vorzunehmen.
Die erforderlichen Höhenfestpunkte werden durch den vom Auftraggeber beauftragten Vermesser vor Ort festgelegt und gekennzeichnet. Die Herstellung der Hauptabsteckachsen im Gelände sowie die für die Ausführung erforderliche Feinabsteckung obliegen dem Auftragnehmer.
Sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Absteckung, einschließlich der Übernahme, Sicherung und Fortschreibung der Absteckpunkte während der Bauausführung, sind mit der LV-Position abgegolten.

Digitale Bestands- und Planungsgrundlagen für die Absteckung können beim Auftraggeber oder der Bauüberwachung angefordert werden. Die aktuelle Vermessung ist Bestandteil der zur Verfügung gestellten Unterlagen.

3.10 Prüfungen / Qualitätssicherung / Dokumentation

Der Auftragnehmer hat vor Beginn sowie während der gesamten Bauausführung die ihm übergebenen Planunterlagen und sonstigen Unterlagen eigenverantwortlich auf Vollständigkeit, Plausibilität und Übereinstimmung mit den örtlichen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Maße, Höhenangaben, Leitungsführungen sowie sonstige für die Ausführung relevante Angaben.

Erkennbare Unstimmigkeiten, Widersprüche oder Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung sind der Bauüberwachung unverzüglich und vor Beginn der betreffenden Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Auftragnehmer schuldhaft diese Mitteilung, haftet er für die hieraus entstehenden Schäden und Mehrkosten.

Für die Bauausführung dürfen ausschließlich die durch den Auftraggeber bzw. die Bauüberwachung freigegebenen und jeweils gültigen Unterlagen verwendet werden. Plankopien, Ausführungsunterlagen oder sonstige Vervielfältigungen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie mit einem entsprechenden Freigabevermerk der Bauüberwachung versehen sind.

3.11 Entsorgung / Deklaration / Nachweise

Grundsätzlich sind alle im Zuge der Baumaßnahme ausgebauten Stoffe und Materialien auf ihre Eignung zur Wiederverwendung zu prüfen. Die Wiederverwendung vorhandener Materialien ist dem Einsatz von Neumaterial grundsätzlich vorzuziehen, sofern diese technisch geeignet, wirtschaftlich vertretbar und vom Auftraggeber nach Prüfung ausdrücklich freigegeben worden ist.

Sämtliche im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Stoffe, Materialien und Baurestmassen, die nicht auf der Baustelle wiederverwendet oder wiedereingebaut werden, sind gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung, Verwertung oder fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Bei Aushub-, Rückbau- und Entsorgungsmaßnahmen sind die jeweils geltenden Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) verbindlich einzuhalten.
Sämtliche ausgebauten oder anfallenden mineralischen Stoffe, Böden und Baustoffgemische sind vor ihrer Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung durch den Auftragnehmer fachgerecht zu deklarieren. Die Probenahme zur Deklaration hat aus Haufwerken gemäß den Vorgaben der LAGA PN 98 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Dabei ist grundsätzlich mindestens eine Deklaration je angefangene 500 m³ Haufwerksmenge vorzusehen. Aushub und Erdmassen sind dabei in Mieten bzw. in einzelnen Haufwerken von maximal 500 m³ Einzelgröße aufzusetzen. Die Bildung der Haufwerke, sowie die vollständige Dokumentation sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer zu organisieren. Die Leistungen zur Beprobung und Analytik durch ein hierfür qualifiziertes Fachbüro oder Labor werden vom Auftraggeber übernommen.

Die anfallenden Stoffe gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung sämtlicher von ihm abgefahrener Stoffe lückenlos zu dokumentieren, damit der Auftraggeber seinen gesetzlichen Nachweispflichten nachkommen kann.

Die Entsorgung der durch den Auftragnehmer verursachten Abfälle, Bauschuttmengen und Reststoffe erfolgt auf eigene Kosten des Auftragnehmers. Sämtliche hierfür anfallenden Transport-, Verwertungs-, Deponie- und Entsorgungsgebühren sind, sofern hierfür im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Positionen vorgesehen sind, mit den Einheitspreisen abgegolten.

Der Auftragnehmer hat mit Beginn der Baumaßnahme ein geeignetes Entsorgungskonzept mit der Bauüberwachung abzustimmen und eine fortlaufende Abfallbilanz zu führen. Sämtliche Entsorgungs- und Verwertungsnachweise sind vollständig und unaufgefordert im Original vorzulegen. Abweichende oder alternative Entsorgungswege bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Zum Nachweis der Abfuhr von Stoffen ist vor Beginn der Arbeiten ein Dokumentationsverfahren mit dem Auftraggeber bzw. der Bauüberwachung abzustimmen. Hierbei sind mindestens Fahrzeugtyp, Datum, Uhrzeit, Materialart sowie der Beladungszustand des Fahrzeugs zu dokumentieren und durch den Auftraggeber oder dessen bevollmächtigten Vertreter zu bestätigen.
Fehlt die erforderliche Dokumentation, entfällt der Vergütungsanspruch für die betreffende Transport- oder Entsorgungsleistung. Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit der Abrechnung der Entsorgungsleistungen vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Baustelle, die Baustelleneinrichtungsflächen, öffentlicher Verkehrsflächen sowie angrenzende Bereiche während der gesamten Bauzeit laufend sauber und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, insbesondere im Bereich der Zufahrten zur Bundesstraße B2 sowie auf den Stadtstraßen, sind Verunreinigungen durch den Auftragnehmer unverzüglich und bedarfsgerecht zu beseitigen. Die Reinigung hat erforderlichenfalls auch mehrfach täglich zu erfolgen.
Arbeitsplätze sind fortlaufend von Bauschutt, Abfällen, Verpackungsmaterialien und sonstigen Verunreinigungen freizuhalten. Sämtliche Abfälle sind arbeitstäglich entsprechend den geltenden Entsorgungsbestimmungen zu beseitigen.
Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Erfordernis nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Reinigung ohne weitere Aufforderung auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.

Sämtliche vorstehend genannten Leistungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.
Die Aufstellung von Material- und Bauschuttcontainern sowie die Lagerung von Materialien auf der Baustelle sind vorab mit der Bauüberwachung abzustimmen.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber bereitgestellte Unterlagen

Die vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen umfassen die Ausführungspläne mit Lage- und Detailplänen, Pflanzkonzept einfach in Papierform, sowie digitale Plangrundlagen. Es werden zudem weitere Unterlagen wie die Vermessung und das Baugrundgutachten zur Verfügung gestellt.

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom AG ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet und freigegeben sind.

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellenden Unterlagen

Der Auftragnehmer (AN) hat sämtliche für die Ausführung seiner Leistungen erforderlichen Werk-, Montage- und Detailzeichnungen sowie statischen Nachweise, Berechnungen und technischen Abstimmungen eigenverantwortlich und ohne gesonderte Vergütung zu erstellen.

Grundlage hierfür sind die vom Auftraggeber (AG) zur Verfügung gestellten Planunterlagen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte und Details) in digitaler Form sowie in einfacher Papierausfertigung.

Alle Unterlagen sind dem AG, dem Architekten und der Bauüberwachung rechtzeitig vor Ausführung, mindestens 2 Wochen vor Ausführungsbeginn, in prüffähiger Form zur Freigabe vorzulegen. Erforderliche Vorlaufzeiten für Prüfung und Abstimmung sind vom AN in seiner Terminplanung zu berücksichtigen.

Mit der Ausführung der betreffenden Leistungen darf erst nach Freigabe begonnen werden. Die Freigabe gilt ausschließlich als Kenntnisnahme und entbindet den AN nicht von seiner Verantwortung für Vollständigkeit, Richtigkeit, technische Umsetzbarkeit sowie die vertrags- und fachgerechte Ausführung seiner Leistungen gemäß § 4 VOB/B.

4.3 Bauzeitenplan / Terminplanung

Die Organisation und Abwicklung der Arbeiten innerhalb des vorgegebenen Rahmenterminplans obliegen grundsätzlich dem Auftragnehmer. Dabei sind die im Rahmenterminplan festgelegten Zwischentermine (siehe Formblatt 214.StB BVB) sowie zu Baubeginn abzustimmenden Bauabschnitte verbindlich einzuhalten.

Auf Grundlage der vorgegebenen Rahmentermine hat der Auftragnehmer innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Vertragsabschluss einen detaillierten Bauzeitenplan zu erstellen und dem Auftraggeber und Bauüberwacher zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Der Bauzeitenplan hat sämtliche vorgesehenen Arbeitsabläufe sowie die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen zu berücksichtigen und ist unter Angabe des vorgesehenen Personal- und Geräteeinsatzes in einfacher Ausfertigung, auch in digitaler Form, einzureichen.

Erforderliche Korrekturen oder Ergänzungen durch den Auftraggeber sind vom Auftragnehmer innerhalb von einer Woche einzuarbeiten und erneut vorzulegen. Nach Freigabe durch den Auftraggeber und zur Kenntnis und Abstimmung mit dem SiGe-Koordinator wird der Bauzeitenplan verbindlicher Bestandteil der Vertragsabwicklung.

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit die Fortschreibung oder Anpassung des Bauzeitenplans entsprechend dem tatsächlichen Baufortschritt zu verlangen, auch bei Terminabweichungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Die überarbeitete Fassung ist dem Auftraggeber innerhalb von fünf Werktagen nach Aufforderung zur Prüfung, Freigabe und Unterzeichnung vorzulegen. Mit Freigabe ersetzt der fortgeschriebene Bauzeitenplan die vorherige Fassung.

Die Erstellung, Fortschreibung und Anpassung des Bauzeitenplans sind Nebenleistungen und mit den Einheitspreisen abgegolten.

4.4 Revisionsunterlagen / Bestandsdokumentation

Nach Fertigstellung und Abnahme der Bauleistungen sind sämtliche zur Leistung gehörenden Unterlagen, insbesondere Pläne, Bestandsunterlagen, statische Nachweise, Prüfprotokolle, Zulassungen, Bescheinigungen, Produktdatenblätter sowie sonstige technische Dokumentationen, vollständig und geordnet an den Auftraggeber zu übergeben.

Die Übergabe hat in 1-facher Papierausfertigung sowie zusätzlich in digitaler Form auf einem geeigneten Datenträger zu erfolgen.

Die Unterlagen sind in prüffähiger, vollständiger und nachvollziehbarer Form bereitzustellen und haben den tatsächlich ausgeführten Bestand (Revisionsstand) abzubilden.

Die Erstellung, Zusammenstellung und Übergabe der Bestands- und Revisionsunterlagen sind Bestandteil des Leistungsumfangs und, sofern im Leistungsverzeichnis keine gesonderte Position vorgesehen ist, mit den Einheitspreisen abgegolten.

5. Zusätzliche Vertragsbedingungen

5.1 Kalkulationsgrundlagen und Bieterpflichten

Der Bieter hat sich vor Abgabe seines Angebots eigenverantwortlich über die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere Lage, Beschaffenheit und Eignung des Grundstücks sowie die Transport-, Lager- und Einsatzmöglichkeiten für Geräte und Betriebsmittel, zu informieren und diese bei seiner Kalkulation zu berücksichtigen.

Die bereitgestellten Ausschreibungsunterlagen dienen als Planungsgrundlage und erheben keinen Anspruch auf vollständige Darstellung des Ist-Zustandes. Eine Ortsbesichtigung wird empfohlen und ist möglich, da die betreffenden Flächen öffentlich zugänglich sind.

Strom- und Wasseranschlüsse werden vom Auftraggeber nicht gestellt und sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich sicherzustellen. Sämtliche hierfür erforderlichen Leistungen, Abstimmungen und Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Mit Abgabe seines Angebots bestätigt der Bieter, dass ihm Art, Umfang und Inhalt der ausgeschriebenen Leistungen eindeutig und vollständig verständlich sind. Unklarheiten, Widersprüche oder Abweichungen von gesetzlichen und technischen Vorgaben sind vor Angebotsabgabe mit der Vergabestelle zu klären. Schriftlich bestätigte Änderungen oder Ergänzungen werden Bestandteil der Vergabe- und Vertragsunterlagen.

Sämtliche Ausschreibungsunterlagen sind als sich ergänzende Vertragsbestandteile zu verstehen. Nach Angebotsabgabe kann sich der Bieter nicht auf Unklarheiten, Widersprüche oder vermeintliche Unvollständigkeiten berufen.

Rückfragen sind innerhalb der Angebotsfrist ausschließlich über Vergabeplattform an die benannte Vergabestelle zu richten.

Große Kreisstadt Donauwörth,
Vergabestelle
Rathausgasse 1
86609 Donauwörth
Mail: vergabestelle@donauwoerth.de

Das Hauptangebot ist ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen einzureichen.

Nebenangebote sind unter Beachtung des Formblatts 212.EU (Teilnahmebedingungen EU) sowie des Formblatts 2260.StB (Mindestanforderungen von Nebenangeboten) in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

5.1.1 Preisprüfung und Urkalkulation

Preisprüfung im Rahmen der Prüfung und Wertung
Zur Prüfung und Wertung der Angebotspreise hat der Bieter auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle das Formblatt 223 – Aufgliederung der Einheitspreise – vollständig bzw. für die vom Auftraggeber bezeichneten Positionen ausgefüllt vorzulegen. Der Auftraggeber behält sich vor, bei auffälligen Angebotspreisen weitergehende Erläuterungen und Kalkulationsunterlagen, insbesondere die Urkalkulation, zu verlangen.

Urkalkulation nach Auftragsvergabe
Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Zuschlag die der Preisbildung zugrunde liegende Urkalkulation in geeigneter Form zu übergeben. Die Urkalkulation dient insbesondere als Grundlage für die Prüfung und Ermittlung von Preisänderungen, Nachträgen und sonstigen Vergütungsanpassungen, soweit hierfür die ursprüngliche Kalkulationsgrundlage maßgeblich ist und bleibt bis dahin ungeöffnet verwahrt.

5.2 Baustellenordnung / SiGeKo / Sicherheitsvorgaben

Die Leistungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) werden durch den Auftragnehmer mit der hierfür vorgesehenen Position im LV beauftragt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass sämtliche von ihm eingesetzten Beschäftigten sowie eingesetzte Nachunternehmer und deren Beschäftigte über die Inhalte des SiGe-Plans sowie der Baustellenordnung informiert sind und diese verbindlich einhalten. Verstöße gegen die Regelungen sind durch den Auftragnehmer unverzüglich abzustellen.

Beim Einsatz von Beschäftigten ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass jederzeit eine geeignete sprachliche Verständigung gewährleistet ist. Hierzu ist ein entsprechend qualifizierter Ansprechpartner oder Dolmetscher vorzuhalten, der Sicherheitsunterweisungen, Einweisungen und Anordnungen des SiGe-Koordinators verständlich übersetzen kann.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass sicherheitsrelevante Unterweisungen, Baustellenordnungen und Arbeitsschutzregelungen den betroffenen Beschäftigten in einer für sie verständlichen Sprache zugänglich gemacht und erläutert werden.

Beschäftigte, die sicherheitsrelevante Anweisungen oder Hinweise zum Gesundheits- und Arbeitsschutz nicht verstehen oder nicht befolgen können, können durch den Auftraggeber oder den SiGe-Koordinator von der Baustelle ausgeschlossen werden.

Jeder Unfall, Beinaheunfall sowie sicherheitsrelevante Ereignisse sind dem SiGe-Koordinator unverzüglich zu melden. Zusätzlich ist dem SiGe-Koordinator zeitnah eine schriftliche Unfallmeldung mit Darstellung des Unfallhergangs und der vermuteten Unfallursachen vorzulegen. Hierfür sind die vorgesehenen Unfallmeldeformulare zu verwenden.

Unberührt hiervon bleiben die gesetzlichen Melde- und Anzeigepflichten des Auftragnehmers, insbesondere gemäß Sozialgesetzbuch VII (SGB VII), gegenüber den zuständigen Arbeitsschutzbehörden und Unfallversicherungsträgern.

5.3 Bauleitung / Baubesprechungen / Bautagesberichte

Der AN hat für die Durchführung seiner Leistungen einen verantwortlichen Bauleiter bzw. Projektverantwortlichen unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Auftragserteilung, zu benennen. Die verantwortliche Person muss fließend Deutsch sprechen können, während der Ausführungszeit ständig vor Ort anwesend und bevollmächtigt sein, Erklärungen mit Wirkung für und gegen den AN abzugeben und entgegenzunehmen.
Vor, spätestens zu Beginn der Ausführung, findet eine Bauanlaufberatung in Anwesenheit der verantwortlichen Bauleitung des AN, der Bauüberwachung des AG statt.

Wöchentlich finden Koordinationsgespräche sowie nach Erfordernis Baubegehungen statt. Der AN muss an diesen Besprechungen durch einen bevollmächtigten Vertreter teilnehmen. Die Besprechungen finden im Bürocontainer vor Ort oder nach Erfordernis auf dem Baufeld statt.
Von diesen Besprechungen werden Protokolle durch die Bauüberwachung angefertigt, in denen die vereinbarten Festlegungen enthalten sind. Die Festlegungen sind mit Verkündung gültig und gegebenenfalls schon vor Zugang des Protokolls auszuführen.
Einsprüche zu den Protokollen sind bis spätestens zur nächsten Koordinationsbesprechung schriftlich einzureichen.

Der AN hat Bautagesberichte nach dem Formblatt EFB-Bautgb Bautageberichte arbeitstäglich zu führen und dem Auftraggeber oder dem für die Objektüberwachung beauftragten Architekten/Fachplaner spätestens wöchentlich zu übergeben. Die Tagesberichte müssen Angaben enthalten über das Kalenderdatum, Anzahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Anzahl und Art der eingesetzten Geräte, den wesentlichen Baufortgang größerer Teilabschnitte, Wetterverhältnisse, von der Bauüberwachung erhaltene Unterlagen, größere Lieferungen und Transporte, und Anordnungen und besondere Vorkommnisse.

5.4 Genehmigungen / Verkehrsrechtliche Anordnungen

Der Auftragnehmer hat sämtliche für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und verkehrsrechtlichen Anordnungen für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen, Wege und Flächen eigenverantwortlich und rechtzeitig bei den zuständigen Stellen einzuholen.

Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer den Zustand der in Anspruch zu nehmenden öffentlichen Verkehrsflächen gemeinsam mit dem zuständigen Bauamt oder dem jeweiligen Straßenbaulastträger sowie der Bauüberwachung festzustellen und in einem gemeinsamen Protokoll zu dokumentieren.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz öffentlichen und privaten Eigentums zu treffen. Dies gilt insbesondere für vorhandene Vegetationsbestände, Bäume, bauliche Anlagen, Einfriedungen sowie sonstige durch die Bauausführung gefährdete Einrichtungen.

Die Verkehrssicherungspflicht für die Dauer der gesamten Baumaßnahme obliegt dem Auftragnehmer. Verzögerungen oder Behinderungen im Bauablauf, die aus nicht rechtzeitig eingeholten Genehmigungen, Erlaubnissen oder Anordnungen resultieren, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

5.5 Nachunternehmerregelungen

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Nachunternehmer übertragen. Hierzu gehört insbesondere, dass diese ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und sonstigen öffentlichen Abgaben nachgekommen sind sowie die erforderlichen gewerberechtlichen, handwerksrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausführung der übertragenen Leistungen erfüllen.

Vor der beabsichtigten Beauftragung eines Nachunternehmers hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Art und Umfang der zu übertragenden Leistungen sowie Name, Anschrift und zuständige Berufsgenossenschaft einschließlich Mitgliedsnummer des vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich anzuzeigen.

Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen an Nachunternehmer zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, bedarf dies gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2 VOB/B der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm beauftragten Nachunternehmer die ihnen übertragenen Leistungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an weitere Nachunternehmer weitervergeben.

Der Auftragnehmer bleibt für sämtliche durch Nachunternehmer erbrachten Leistungen uneingeschränkt verantwortlich und haftet gegenüber dem Auftraggeber für deren vertragsgemäße Ausführung wie für eigene Leistungen.

Bei Verstößen des Auftragnehmers oder der von ihm beauftragten Nachunternehmer gegen die vertraglich vereinbarten Bestimmungen zum Einsatz von Nachunternehmern ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Höhe und Ausgestaltung der Vertragsstrafe werden in einer gesonderten Vertragsurkunde geregelt.

5.6 Bemusterung / Stoffe / Gleichwertigkeit

Bereits vor Auftragsvergabe können für alle wesentlichen Materialien und Bauteile Muster und Proben zur Beurteilung der angebotenen Leistung angefordert werden. Dies gilt insbesondere für Produkte, die als gleichwertige Alternativen zu den ausgeschriebenen Fabrikaten angeboten werden. Erfolgt kein entsprechender Nachweis oder keine Bemusterung, gilt das im Leistungsverzeichnis ausgeschriebene Produkt zum angebotenen Einheitspreis als vereinbart.

Für die Abrechnung der durch den Auftragnehmer zu liefernden Materialien, insbesondere Erd- und Baustoffe, sind grundsätzlich Liefernachweise der jeweiligen Bezugsquelle (Hersteller oder Zwischenhändler) einschließlich der zugehörigen Qualitätsnachweise vorzulegen. Diese Nachweise müssen auf ein Datum vor dem Einbau der jeweiligen Materialien datiert sein.
Sämtliche einzubauenden Stoffe und Materialien müssen fabrikneu und ungebraucht sein, sofern in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich die Verwendung gebrauchter Materialien vorgesehen ist.

Soweit im Leistungsverzeichnis für einzelne Teilleistungen bestimmte Fabrikate oder Produkte mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ benannt sind, hat der Bieter die im Angebot geforderten Produkt- und Herstellerangaben vollständig anzugeben. Erfolgt diese Bieterangabe nicht, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als verbindlich vereinbart.

Die Gleichwertigkeit der vom Bieter angebotenen Alternativprodukte ist der Bauüberwachung vor Ausführung durch geeignete Unterlagen, technische Kennwerte und Materialproben nachzuweisen. Alternativ angebotene Produkte sind einschließlich Bemusterung sowie vollständiger Hersteller- und Produktangaben einzureichen.
Über die technische und qualitative Gleichwertigkeit entscheidet der Auftraggeber in Abstimmung mit dem zuständigen Planungsbüro. Wird die Gleichwertigkeit nicht anerkannt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, das ursprünglich ausgeschriebene Produkt ohne Anspruch auf Mehrvergütung zu verwenden. Die Beurteilung der optischen Gleichwertigkeit obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.

5.7 Stundenlohnarbeiten / Nachträge

Für im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen (Nachtragsleistungen) gelten die Regelungen des § 2 Abs. 6 VOB/B. Nachtragsleistungen sind grundsätzlich auf Basis mengenbezogener Einheitspreise anzubieten und abzurechnen. Eine Vergütung auf Stundenlohnbasis ist nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers und nach vorheriger schriftlicher Freigabe zulässig.

Ergänzende Angaben zum Formblatt 244 (Datenverarbeitung) - Nachträge:
Nachträge sind digital nach den Regelungen des "Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen" im Format: GAEB DA XML (Datenart 86 mit Preisen) an die E-Mail-Adresse des Auftraggebers und in Kopie an die Bauüberwachung zu übermitteln.
Zusätzlich ist die Einheitspreisaufgliederung, analog Formblatt EFB 223 als Tabellenkalkulation (z.B. Excel) zu liefern.
Nachträge sind zwingend folgendermaßen zu nummerieren (OZ-Maske)
50. = Nachträge
50.01. = 1. Nachtrag
50.01.0001 = 1. Position im 1. Nachtrag

50.02. = 2. Nachtrag
50.02.0001 = 1. Position im 2. Nachtrag
usw.

Stundenlohnarbeiten sind einschließlich sämtlicher erforderlicher Zuschläge vollständig zu kalkulieren. Die Ausführung von Stundenlohnarbeiten darf ausschließlich nach ausdrücklicher Anweisung des Auftraggebers erfolgen. Die Stundennachweise sind der Bauüberwachung täglich, spätestens am folgenden Werktag, zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen; dies kann persönlich oder in digitaler Form (z. Bsp. per E-Mail) erfolgen.

Mit der Unterzeichnung der Stundenlohnnachweise bestätigt die Bauüberwachung ausschließlich die Ausführung der aufgeführten Leistungen dem Grunde und Umfang nach. Eine Anerkennung der Vergütungspflicht oder der Abrechnungsart als Stundenlohnleistung ist hiermit nicht verbunden.
Ergibt eine spätere Prüfung, dass die aufgeführten Leistungen bereits Bestandteil des vertraglichen Leistungsumfangs oder vertragliche Nebenleistungen sind, besteht hierfür kein gesonderter Vergütungsanspruch als Stundenlohnarbeit.

5.8 Abrechnung / Abrechnungsunterlagen

Alle eingebauten Massen, sowie Massen von Auf- und Abtrag werden im verdichteten Zustand abgerechnet.
Abrechnungsgrundlage sind die dem Auftragnehmer zur Ausführung seiner Leistungen überlassenen Werk- und Detailpläne. Die Abrechnung erfolgt nach Abrechnungszeichnungen, die vom AN auf Grundlage der freigegebenen Ausführungszeichnungen zu erstellen sind. Diese sind entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Bauzeit zu ergänzen und vor Einreichung von Abschlags- und Schlussrechnungen zur Prüfung vorzulegen.
Es wird besonders hingewiesen auf VOB/B Paragraph 14 Abs. 2: Für Leistungen, die bei Weiterführung der Arbeiten nur schwer feststellbar sind, hat der AN rechtzeitig gemeinsame Feststellungen zu beantragen.

Als Grundlage der Rechnungstellung dient die von der Bauüberwachung geprüfte und bestätigte Aufmaßzusammenstellung auf der Basis der vorab geprüften Aufmaße. Diese Aufmaßzusammenstellung beinhaltet die rechnerische Zusammenstellung der Mengen zu den einzelnen Positionen.

Die Einreichung der Rechnung kann nur mit vorab geprüften und bestätigten Aufmaßen erfolgen.

Die Rechnungen sind mit allen erforderlichen Anlagen, wie Mengenberechnungen, Aufmaßpläne, Aufmaßzusammenstellung, etc. dem Auftraggeber zu übermitteln, sowie in Kopie der Bauüberwachung. Ein geeignetes Austauschformat ist vor Baubeginn gemeinsam abzustimmen. Nach Eingang der Rechnung erfolgt die Prüfung durch die BÜ innerhalb der vertraglichen Fristen. Anschließend wird die geprüfte Rechnungskopie zur Anweisung an den AG übermittelt.
Alle Anlagen der Rechnung sind als Anlage zu kennzeichnen und in der Rechnung nummeriert aufzuführen. Alle Fertigungen sind entsprechend zu kennzeichnen und müssen dauerhaft lesbar sein.

5.9 Gewährleistung

Für sämtliche im Rahmen dieses Vertrages ausgeführten Bauleistungen gilt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gemäß § 13 VOB/B in der jeweils gültigen Fassung. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, beträgt die Verjährungsfrist für Bauleistungen vier Jahre.
Für Pflanzarbeiten gilt abweichend hiervon die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gemäß VOB/B von zwei Jahren.

Zur Sicherung der Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers hat der Auftragnehmer spätestens mit der Schlussrechnung eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der geprüften Brutto-Abrechnungssumme zum Zeitpunkt der Abnahme vorzulegen. Die Bürgschaft ist als unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu stellen.

5.10 Versicherungen / Haftung / Werbung

Für die Baumaßnahme wird durch den Auftraggeber keine Bauwesenversicherung abgeschlossen.

Die Baustelleneinrichtung sowie sämtliche Baustellenflächen dürfen durch den Auftragnehmer nicht zu Werbe- oder sonstigen Eigenwerbezwecken genutzt werden. Das Anbringen von Werbeschildern, Bannern, Firmenwerbung oder vergleichbaren Werbeträgern ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.